

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2439 201

63

Gesetz: GKG § 11

Rechtssatz: Es wird daran festgehalten, daß der Streitwert in Ehesachen in aller Regel auf 2.000,-- DM und nur in deutlich vom Normalen abweichenden Ausnahmefällen höher festzusetzen ist.

Aktenzeichen: IV ZR 315/56

Beschl. - des BGH v. 20. März 1957

OLG Frankfurt/Main

63

B e s c h l u s s

In Sachen

des Dipl.-Ing. Hans H [REDACTED] in S [REDACTED] i.T., Auf
der H [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frau Charlotte H [REDACTED] geb. C [REDACTED] in K [REDACTED], He [REDACTED]
str. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 20. März 1957 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Johannsen, Wüstenberg und Wilden

beschlossen:

Der Beschluß der 10. Zivilkammer des Landgerichts
in Frankfurt/Main vom 5. März 1955 wird aufgeho-
ben.

Der Streitwert wird für den ersten Rechtszug so-
wie für den Revisionsrechtszug auf 2.000,-- DM
festgesetzt.

103

G r ü n d e :

Der Senat hat in einem Beschluß vom 20. Juni 1956 IV ZR 201/55 (LM § 11 GKG Nr 1 = NJW 1956, 1402) näher ausgeführt, daß der Streitwert in Ehesachen nach § 11 Abs 1 GKG in aller Regel auf 2.000,-- DM und nur in besonderen Fällen unter Berücksichtigung des Einkommens, des Vermögens und der sozialen Stellung der Ehegatten höher festzusetzen ist. Die von dem 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Bremen und dem 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main (NJW 1957, 269, 270) sowie von einigen Schriftstellern (Pohlmann NJW 1956, 1756, Schultz MDR 1956, 652 [653]) dagegen neuerdings vorgetragenen Einwendungen geben dem Senat keine Veranlassung, seine ständige Rechtsprechung in dieser Frage zu ändern.

Mit der Annahme, daß der Sinn des in § 11 Abs 1 GKG gebrauchten Wortes "regelmäßig" weniger weit gehe als derjenige der Wendung "in aller Regel", und daß deshalb jenem Worte nicht der Sinn dieser Wendung gegeben werden dürfe, ist für die Auslegung und Anwendung der Vorschrift nichts gewonnen. Es kann dahinstehen, ob nach dem allgemeinen Sprachgebrauch beide Begriffe überhaupt derart voneinander unterschieden sind, daß an sich daraus bei der Gesetzesauslegung bestimmte Folgerungen gezogen werden könnten. Der Gesetzgeber hat jedenfalls in § 24 Abs 2 KostO die Begriffe "regelmäßig" und "ausnahmsweise" gegenübergestellt und damit dem ersteren dort einen Sinn gegeben, wie er ihm nach der hier vertretenen Auffassung auch in § 11 Abs 1 GKG zukommt (vgl Lauterbach MDR 1954, 129 [130 Fußnote 18]). Die entscheidende Frage bleibt, wie das Verhältnis zwischen Regel und Ausnahme in § 11 Abs 1 GKG beschaffen ist und wo die Grenze zwischen beiden liegt. Daß Ausnahmen von der Regel nicht eben häufig sein sollen, schließt der Wortlaut des Gesetzes mindestens nicht aus; dagegen entspricht eine solche Auslegung den mit der Vorschrift verfolgten Zwecken, für die ohne eine gesetzliche Fik-



tion gar nicht mögliche Streitwertfestsetzung in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten klare, möglichst unkomplizierte Grundlagen zu geben.

Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß der in § 11 Abs 1 GKG für die nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten angenommene Regelwert von 2.000,-- DM bei einem Teil von ihnen, nämlich in den Ehesachen, wegen deren besonderer Bedeutung nicht unterschritten werden darf und also gleichzeitig den Mindestwert darstellt. Es ist nach der gesetzlichen Regelung nicht so, daß der Streitwert in Ehesachen innerhalb eines Rahmens von 2.000,-- DM bis zu einer Million DM festzusetzen wäre. Der Ausgangspunkt der Überlegung muß vielmehr sein, daß der Regelwert "nach Lage des Falles" erhöht werden kann, daß aber unter ihn im Gegensatz zu anderen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten auch dort, wo das an sich angebracht wäre, nicht heruntergegangen werden darf. Andererseits kommt eine Festsetzung des Streitwerts auf den zulässigen Höchstbetrag in Ehesachen praktisch weder nach der hier vertretenen Auffassung noch dann in Betracht, wenn man ihn nach einem bestimmten Vielfachen des Einkommens der Eheleute oder anderen differenzierten Methoden berechnet. Daß das Gesetz die absolute Höchstgrenze weit heraufsetzt, besagt nichts Entscheidendes dafür, in welchem Umfang es Ausnahmen von der Regel zuläßt.

Die Erwägung, daß der an sich nicht hohe Regelstreitwert in Ehesachen von 2.000,-- DM auf eine dementsprechend geringe Bewertung der Ehe selbst schließen lasse, und daß deshalb verhältnismäßig bald eine Abweichung von diesem Regelstreitwert geboten sei, greift nicht durch. Wie bereits in dem Beschluß vom 20. Juni 1956 ausgeführt ist, besagt die Vorschrift des § 11 Abs 1 GKG nicht, daß der Streitgegenstand im Eheprozeß wertmäßig einem vermögensrechtlichen Anspruch mit einem entsprechenden Streitwert gleichstehe. Der Wert der Ehe, um die es in dem betreffenden Prozeß geht, kann niemals nach der Höhe des Streitwerts bemessen

werden. Es mag vielleicht sein, daß die sich nach einem Wert von 2 000,-- DM bestimmenden Gerichts- und Anwaltsgebühren mit Rücksicht auf die gesunkene Kaufkraft des Geldes trotz der eingeführten Zuschläge zu den Gebühren der Bedeutung dieser Rechtsstreitigkeiten nicht mehr voll entsprechen und daß deshalb eine allgemeine Erhöhung des Regelstreitwerts möglicher Weise angebracht sein könnte; das ist aber eine die Gesetzgebung angehende Frage, und derartige Erwägungen sind für die Auslegung der geltenden Vorschrift ohne Bedeutung. Eine zu differenzierte Abstufung der Streitwerte in den einzelnen Ehesachen, die notwendig nach wirtschaftlichen und ähnlichen Gesichtspunkten erfolgen müßte, könnte übrigens gerade der verfehlten Auffassung Vorschub leisten, daß der Wert der Ehe als solcher sich zu einem erheblichen Teil nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die beteiligten Ehegatten bestimme.

Von besonderer Bedeutung ist der Einwand, daß die Gerechtigkeit eine differenzierte Abstufung der Streitwertfestsetzungen verlange, weil sonst die Bevölkerungsschichten mit höherem Einkommen durch Ehestreitigkeiten finanziell vergleichsweise weniger belastet würden als der Durchschnitt der Bevölkerung. In diesem Zusammenhang ist zunächst nochmals auszuführen, daß eine solche differenzierte Abstufung von vornherein nicht in Betracht kommt, soweit die Streiterhöhung dazu führen würde, daß beiden Parteien oder auch nur einer von ihnen in weiterem Umfang als sonst das Armenrecht bewilligt werden müßte. Eine derartige Gesetzesauslegung wäre in sich widerspruchsvoll und im Ergebnis unangebracht. Gewiß ist es allgemein für die Höhe der Gebühren nicht maßgebend, ob die Parteien, die mit ihnen belastet werden, zu ihrer Aufbringung imstande sind; mit Recht ist aber darauf hingewiesen worden, daß Sachen, die im Armenrecht durchgeführt werden müssen, nicht über den Regelfall hinausgehen und deshalb nicht nach § 11 Abs 1 GKG eine höhere Bewertung erfordern (Lauterbach NJW 1954, 1912 [1914]). Im übrigen ist es nur bedingt richtig, daß eine Bestimmung des Streitwerts

nach festen Richtlinien, insbesondere nach einem Vielfachen des Brutto- oder Nettoeinkommens der Eheleute, zu einer angemessenen und gerechten Heranziehung der Parteien zu den Prozeßkosten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt. Schon der Umstand, daß es bisher nicht möglich gewesen ist, in der Rechtsprechung zu einheitlichen Faktoren zu gelangen, mit denen das monatliche Einkommen zu vervielfachen ist, und daß auch noch darüber gestritten wird, ob das Brutto- oder Nettoeinkommen zugrunde zu legen ist, sollte zu denken geben. Zu viele verschiedene und im einzelnen unsichere und schwer zu erfassende Gesichtspunkte - die nicht stets gleichbleibenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und die besonderen Verhältnisse der jeweiligen Ehepartner und ihrer Familie - müßten berücksichtigt werden, als daß von der Anwendung einer solchen Regel hinreichend zuverlässige Ergebnisse erwartet werden könnten. Die Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen für die Wertfestsetzung würde angesichts des Umstandes, daß die Beteiligten häufig nicht bereit sind, dem Gericht einen umfassenden und erschöpfenden Einblick in ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben, einen unangemessenen Aufwand mit vielfach fraglichem Ergebnis erfordern. Dieser Aufwand soll durch die in § 11 Abs 1 GKG getroffene Regelung vermieden werden. Statt mehr oder weniger unsichere Methoden zu einer differenzierten Berechnung des Streitwerts zu entwickeln, die im Gesetz keine Grundlage haben und bei denen auch die Richtigkeit der gefundenen Ergebnisse fragwürdig bleibt, ist es sachgerechter, den Streitwert höher als in dem von dem Gesetz angenommenen Regelfall nur dann festzusetzen, wenn der Sachverhalt unter Berücksichtigung des Einkommens, des Vermögens und der sozialen Stellung der Ehegatten deutlich seinen Ausnahmecharakter erweist. Diese Auslegung des Gesetzes vermeidet bei der praktischen Anwendung zwar gewiß nicht alle, aber doch einen erheblichen Teil der Schwierigkeiten, die die Feststellung eines Streitwerts für nichtvermögensrechtliche Prozesse immer mit sich bringt. Sie stützt sich nicht auf Grundsätze, die von außen in das Gesetz hereingetragen werden,

ohne daß die innere Notwendigkeit dieser Grundsätze einsichtig ist; bemerkt sei dazu, daß es auch für die Heranziehung des § 10 Abs 2 GKG, wie sie befürwortet worden ist, an einer zureichenden Begründung fehlt. Daß der Regelstreitwert nur in besonderen Ausnahmefällen zu erhöhen ist, entspricht nach alledem dem Sinn des Gesetzes und steht mit dem Wortlaut des § 11 Abs 1 GKG voll in Einklang.

Eine feste Richtlinie dafür, wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt und wie dann der Streitwert zu bemessen ist, läßt sich nicht geben. Diese Unsicherheit, mit der die Anwendung des § 11 Abs 1 GKG belastet bleibt, ist unvermeidlich; sie ist darin begründet, daß die Erhöhung des Streitwerts eine Entscheidung des richterlichen Ermessens sein muß (LG Gießen NJW 1957, 549). Die Unsicherheit ist aber erträglich, da der Regelstreitwert nur dann überschritten werden darf, wenn eine deutliche und in die Augen springende Abweichung vom Normalen vorliegt. Beispielsweise wird unter gewöhnlichen Verhältnissen der in einer Eingangsstelle des höheren Dienstes befindliche Beamte und der ihm entsprechende freiberuflich Tätige noch nicht mit einer Erhöhung des Streitwerts zu rechnen brauchen (so auch LG Gießen aaO).

Danach kommt hier eine Erhöhung des Regelstreitwerts nicht in Betracht. Der als Diplomingenieur bei einem größeren Unternehmen beschäftigte Kläger hat nach seinen Angaben ein monatliches Bruttoeinkommen, das 1.000,-- DM etwas übersteigt; die Beklagte hat, wie die Ausführungen der Parteien in dem seinerzeit vor dem Oberlandesgericht schwebenden Verfahren über die Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses ergeben, ein gewisses Vermögen, das noch etwa 10.000,--DM betragen mag. Diese Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind, insbesondere wenn man dazu berücksichtigt, daß zwei aus der Ehe hervorgegangene minderjährige Kinder vorhanden sind, nicht so beschaffen, daß von einem Aus-

nahmefall gesprochen werden kann, der eine höhere Streitwertfestsetzung erfordert; auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die zu einer solchen Beurteilung Anlaß geben könnten. In Übereinstimmung mit dem ^{Oberlandesgericht,} das für den Berufungsrechtszug bereits einen entsprechenden Beschluß erlassen hat, ist der Streitwert deshalb für die Revisionsinstanz auf 2.000,-- DM festzusetzen. Nach § 18 Abs 1 Satz 4 GKG ist ferner der Beschluß des Landgerichts, durch den der Streitwert für den ersten Rechtszug auf 5.000,-- DM festgesetzt worden ist, aufzuheben und auch für diese Instanz ein Streitwert von 2.000,-- DM festzusetzen.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden